

BGer 8C_76/2025 vom 3. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_76_2025

FR: TF 8C_76/2025 du 3 novembre 2025

IT: TF 8C_76/2025 del 3 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellungen von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 147 I 73 E. 2 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung der Vorinstanz ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig (willkürlich), wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es genügt somit nicht, dass eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Willkür liegt insbesondere vor, wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen, erhebliche Beweise übersehen oder solche grundlos ausser Acht gelassen hat. Solche Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips (Art. 106 Abs. 2 BGG) klar und detailliert aufzuzeigen (BGE 144 V 50 E. 4.2; Urteil 8C_259/2024 vom 8. Oktober 2025 E. 1.2; jeweils mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der IV-Stelle am 23. Januar 2024 verfügte Verneinung eines Rentenanspruchs bestätigte.

E. 2.1

Im angefochtenen Urteil werden die massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), zur Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG), zum Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG) und zu den Revisionsregeln, welche bei Neuanmeldungen analog Anwendung finden (Art. 17 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 IVV ; BGE 133 V 108 E. 5; 130 V 71 E. 2.2) korrekt dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Zu ergänzen ist, dass rechtsprechungsgemäss für die Annahme einer anspruchrelevanten Veränderung des Sachverhalts im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG unter medizinischen

Aspekten weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt; entscheidend ist vielmehr eine (erheblich) veränderte Befundlage (BGE 144 I 103 E. 2.1; 141 V 9 E. 2.3). Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil 8C_103/2025 vom 2. Oktober 2025 E. 2.4 mit Hinweisen).

E. 2.3

Die auf der Würdigung der ärztlichen Befunde beruhende vorinstanzliche Feststellung, ob und gegebenenfalls inwiefern seit der ursprünglichen Rentenablehnung eine Veränderung in den gesundheitlichen Verhältnissen sowie im funktionellen Leistungsvermögen eingetreten ist, bindet das Bundesgericht grundsätzlich (E. 1.1 hiervor). Insoweit hat die Frage, ob im Einzelfall eine substantielle Veränderung der Faktenlage oder aber eine abweichende Beurteilung vorliegt, tatsächlichen Charakter. Rechtlicher Natur ist hingegen, welchen Anforderungen der (gutachtliche) Beweis einer solchen Feststellung gerecht werden muss. Dementsprechend ist letztinstanzlich frei überprüfbar, ob die vorinstanzliche Beweiswürdigung diese beweisrechtlichen Vorgaben beachtet (Urteil 8C_458/2024 vom 2. Mai 2025 E. 2.3.4; SVR 2024 IV Nr. 46 S. 158, 9C_572/2023 E. 2.4 mit Hinweis auf Urteil 8C_29/2014 vom 25. Juni 2014 E. 4.2).

E. 3

Zeitliche Vergleichsbasis für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.4; 130 V 71 E. 3) bilden hier unbestrittenermassen die Verfügungen vom 9. März 2015 und 23. Januar 2024. Dabei steht fest, dass die Beschwerdegegnerin bei der Verneinung des Rentenanspruchs gemäss Verfügung vom 9. März 2015 dem SMAB-Gutachten vom 14. November 2014 Beweiswert zusprach, jedoch von der darin attestierten Arbeitsfähigkeit abwich und von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit ausging.

E. 4.1

Das kantonale Gericht mass der interdisziplinären Expertise der ABI vom 11. April 2023 und der ergänzenden Stellungnahme vom 21. August 2023 Beweiskraft bei und stellte gestützt darauf fest, dass im Vergleich mit den Verhältnissen im März 2015 (insbesondere dem Gesundheitszustand anlässlich der SMAB-Begutachtung im Jahr 2014) nicht auf eine wesentliche, insgesamt leistungsbeeinträchtigende Verschlechterung des Gesundheitszustandes für die Zeit ab der Neuanmeldung im Juni 2018 geschlossen werden könne. Aufgrund des fehlenden Revisionsgrundes im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG (vgl. vorangehende E. 2.2) verzichtete die Vorinstanz auf die Überprüfung des Invaliditätsgrades mittels Einkommensvergleichs.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 61 lit. c ATSG) und der Begründungspflicht sowie eine unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 5.1

Das Gericht darf den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Gutachten externer Spezialärzte, welche den praxisgemässen Anforderungen

entsprechen (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3b/bb), den vollen Beweiswert zuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4; 135 V 465 E. 4.4; SVR 2022 UV Nr. 43 S. 172, 8C_528/2021 E. 4.2.1). Das Gutachten zeichnet sich dadurch aus, dass es auf Kenntnis der systematisch erschlossenen Vorakten beruht, eigene Erhebungen der Gutachterperson auswertet sowie eine inhaltlich qualifizierte, umfassende, auf medizinischem Fachwissen basierende Einschätzung eines komplexen Sachverhalts abgibt (Urteile 8C_103/2025 vom 2. Oktober E. 5.1; 8C_750/2024 vom 7. August 2025 E. 4.3.1; je mit Hinweis).

E. 5.2.1

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers legte die Vorinstanz nach umfassender, sorgfältiger und nachvollziehbarer Würdigung der dagegen vorgebrachten Einwände einlässlich dar, weshalb die Berichte der behandelnden Ärzte keine triftigen Gründe gegen den Beweiswert des ABI-Gutachtens vom 11. April 2023 (inkl. ergänzender Stellungnahme vom 21. August 2023) aufzuzeigen vermögen und dieses die rechtsprechungsgemässen Kriterien beweiskräftiger medizinischer Untersuchungen erfülle (E. 5.1 hiervor). Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen nicht hinreichend auseinander, sondern wiederholt im Wesentlichen seine bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingebrachten Rügen, ohne dabei das strenge Rügeprinzip (vgl. E. 1.2 hiervor) zu beachten. Inwieweit die Schlüsse des kantonalen Gerichts offensichtlich unrichtig (d.h. willkürlich) sein sollen, legt er nicht dar.

E. 5.2.2

Soweit der Beschwerdeführer letztinstanzlich eine unsorgfältige Anamneseerhebung durch den internistischen Sachverständigen aufzuzeigen versucht, gelingt ihm dies nicht. Wie das kantonale Gericht willkürfrei festgestellt hat, wurden die Ergebnisse der Schlafanalyse vom 7./8. Juni 2020 und die Beschwerden im Zusammenhang mit dem fraktionierten Schlaf mit häufigen Alpträumen und Panikattacken von den Gutachtern rechtsgenügend gewürdigt und fanden in der psychiatrischen Leistungsbeurteilung Eingang. Zudem klagte der Beschwerdeführer in keiner der Untersuchungen durch die ABI über eine Tagesschläfrigkeit oder eine Müdigkeit, was denn auch von der Vorinstanz ausführlich dargelegt wurde. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers bestand für die Gutachter folglich keine Veranlassung, explizit nach einer Tagesschläfrigkeit zu fragen. Eine unsorgfältige Anamneseerhebung ergibt sich hieraus jedenfalls nicht. Befunde, die eine rechtsfehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder Beweiswürdigung durch die Vorinstanz aufzuzeigen vermöchten, sind keine ersichtlich und werden auch vom Beschwerdeführer nicht eingebracht. Folglich dringt er mit seinen diesbezüglichen Rügen nicht durch.

E. 5.2.3

Des Weiteren begründet der Beschwerdeführer nicht näher, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen im Zusammenhang mit dem Bericht des Zentrums für Neurologie und Neurochirurgie vom 16. September 2019 schlechterdings unhaltbar, mithin willkürlich sein sollen. Der Umstand, dass zwischen dem Bericht bzw. dieser Untersuchung und der ABI-Begutachtung vier Jahre liegen, lässt für sich allein noch nicht auf eine bundesrechtswidrige Sachverhaltsfeststellung schliessen. Auch gelingt es ihm damit nicht, den Beweiswert der gutachtlichen Einschätzung zu erschüttern. Aspekte, die dem neurologischen oder orthopädischen Gutachter nicht bekannt gewesen wären, zeigt er nicht auf. Nicht stichhaltig ist in diesem Zusammenhang die formelle Kritik, das kantonale

Gericht habe das Vorbringen in Bezug auf den MRI-Befund vom 13. September 2019 im angefochtenen Urteil nicht gewürdigt. Die Vorinstanz hat klar und ausführlich dargelegt, weshalb keine unzureichende ärztliche Abklärung vorliege, wenn die ABI hier im Rahmen ihres Ermessens auf eigene bildgebende Untersuchungen verzichtet habe. Insbesondere seien die bildgebend erhobenen Befunde dem orthopädischen Gutachter bekannt gewesen und er habe diese in Beachtung der geklagten Beschwerden sowie der Verhaltensbeobachtungen aus fachärztlicher Sicht auf ihre klinische Relevanz hin schlüssig beurteilt. Es ist nicht erforderlich, dass sich ein kantonales Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jede einzelne Rüge ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich - wie hier - auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte der Beschwerdeschrift beschränken (statt vieler: BGE 150 III 1 E. 4.5; 149 V 156 E. 6.1). Eine Verletzung der Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV) ist somit diesbezüglich nicht ersichtlich. Im Übrigen sind diese Feststellungen des kantonalen Gerichts auch nicht willkürlich (E. 1.2 hiervor).

E. 5.2.4

Beizupflichten ist den Erwägungen des kantonalen Gerichts ebenfalls hinsichtlich des psychiatrischen Teilgutachtens. Gegen die sorgfältige Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil bringt der Beschwerdeführer lediglich die Einschätzung des behandelnden Psychiaters vor, wonach eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestehe. Medizinische Befunde, die konkrete Indizien gegen die Schlüssigkeit der gutachtlichen Beurteilung und damit eine willkürliche Beweiswürdigung durch das kantonale Gericht aufzeigen könnten, legt er wiederum keine auf. Eine zusätzliche, unberücksichtigt gebliebene Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit durch die Tagesschläfrigkeit, welche im Übrigen - wie die Vorinstanz richtig feststellte - vom Beschwerdeführer seit der Untersuchung im Zentrum für Schlafmedizin am 7./8. Juni 2020 auch gegenüber seinen Behandlern nicht mehr beklagt wurde, lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten. Ebenso wenig kann dem Beschwerdeführer gefolgt werden, wenn er im Vergleich zur SMAB-Expertise gestützt auf die psychiatrischerseits attestierte 70%ige Arbeitsfähigkeit eine rentenrelevante Verschlechterung als erstellt erachtet. Gemäss den Ausführungen des psychiatrischen ABI-Gutachters ist seit der SMAB-Begutachtung keine wesentliche Verschlechterung eingetreten, selbst wenn die Argumentation bei der diagnostischen Zuordnung unterschiedlich erfolgt ist. Der Beschwerdeführer übersieht, dass dieser Umstand von der Vorinstanz willkürfrei gewürdigt wurde, indem sie ausgehend von einer unterschiedlichen diagnostischen Einordnung und mangels einer veränderten Befundlage - wogegen auch vom Beschwerdeführer nichts eingewendet wird - keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes ausmachen konnte.

E. 5.3

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, indem sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente mangels Vorliegens eines Revisionsgrundes verneinte.

E. 6

Gemäss dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann jedoch entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen, wonach die

begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn sie dazu später in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.